

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Fachdienst Umwelt und Verkehr

Am Markt 15, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 – 0 | Fax (04931) 923 - 456

www.norden.de

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt: **Frau Walther**
Telefon: 923 - 316
Fax: 923 - 1316
E-Mail: tina.walther@norden.de
Gebäude: Bauamt
Am Markt 39, Zimmer 16

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

Norden, 04.11.2022

Allgemeinverfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“

Die Stadt Norden erlässt aufgrund der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) in Verbindung mit den §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1. Einstweilige Sicherstellung

Die Allee und der Gehölzbestand am Barenbuscher Weg sollen zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt werden. Um einer befürchteten Gefährdung des beabsichtigten Schutzzweckes gemäß Nr. 3 dieser Verfügung durch Veränderungen oder Störungen entgegenzuwirken, werden sie als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der einstweilig sichergestellte GLB liegt in der Stadt Norden, Gemarkung Norden und erstreckt sich über das Flurstück 89/7, Flur 6 und einen Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6.
- (2) Die Grenze des einstweilig sichergestellten GLB ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 1) im Maßstab 1:1.000. Sie ist als rote Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
- (3) Das einstweilig sichergestellte GLB hat eine Flächengröße von ca. 4.990 qm.

3. Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Der Schutzgegenstand ist das in Nr. 2 festgesetzte Gebiet. Es ist gekennzeichnet durch die Gehölzbestände.

Bankkonten

Sparkasse Aurich-Norden

Oldenburg Landesbank Norden

Raiffeisen-Volksbank Fresena eG

IBAN

DE43 2835 0000 0000 0012 30

DE43 2802 0050 8609 0651 00

DE58 2836 1592 8303 0000 00

BIC

BRLADE21ANO

OLBODEH2XXX

GENODEF1MAR



- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorhandenen Vegetationsbestände, insbesondere der Einzelgehölze, Baumreihen sowie Gehölzgruppen als
- zentrales Vernetzungselement des Biotopverbundes in der Stadt Norden,
 - Lebensraum, Wander- und Ausbreitungskorridor heimischer, z.T. besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
 - gliederndes und strukturierendes Element des Landschaftsbildes,
 - wichtiges Element zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

4. Verbote

- (1) Nach § 22 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Vegetationsbestände zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder ihre typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern,
2. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
3. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
4. bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
5. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und -füllungen oder Abgrabungen zu verändern,
6. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
7. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. das Befahren des Gebietes,
9. das Entfachen von Feuer,
10. das Befestigen oder Verdichten der Fläche.

5. Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote der Nr. 4 fallen:

1. Fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen mit Zustimmung der Stadt Norden
2. Maßnahmen
 - a. zur ordnungsgemäßen Erhaltung und Unterhaltung aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften
 - b. zur Gefahrenabwehr
 - c. zur Verkehrssicherungspflicht
 - d. aufgrund rechtmäßig erteilter RechteDie Maßnahmen müssen unverzüglich der Stadt Norden gemeldet werden.
3. Das Befahren der befestigten privaten Zufahrt.

- (2) Die Stadt Norden kann zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des einstweilig sichergestellten GLB entgegenzuwirken. Sie kann die Zustimmung auch versagen.

- (3) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

6. Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verfügung kann die Stadt Norden auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Die Befreiungen können nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung oder Befreiung.

7. Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der Nr. 4 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verfügung verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

8. Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach Nr. 5 vorliegt oder eine Befreiung nach Nr. 6 gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in Nr. 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, angeordnet. Gegen sie gerichtete Rechtsmittel haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung beruht auf § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), wonach Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz beabsichtigt ist, einstweilig sichergestellt werden können, wenn zu befürchten ist, dass durch etwaige Veränderung oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Es wird beabsichtigt, ein Verfahren zur Unterschutzstellung der o.g. Allee und des Gehölzbestandes als geschützten Landschaftsbestandteil einzuleiten. In diesem Verfahren werden sowohl die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach bisherigen Erkenntnissen muss der Allee und dem Gehölzbestand eine gewichtige Bedeutung als Lebensstätte für wild lebende Tier- und Pflanzenarten und als Trittsteinbiotop im Biotopverbund der Stadt Norden zugemessen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Artenschutz zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung erstreckt sich über das Flurstück 89/7, Flur 6 und einen Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, Gemarkung Norden, da sich auf diesen Flurstücken eine prägende zweireihige Allee und prägende Gehölzbestände befinden, die als klar abgrenzbares Objekt wahrgenommen werden können, miteinander in einem ökologischen Zusammenhang stehen und sich deutlich von der umgebenden, von Wohnbebauung geprägten Umgebung abgrenzen.

Bei den Gehölzbeständen handelt es sich um naturnahe Strukturen aus einheimischen Bäumen und Gehölzen, die aufgrund ihrer Ausprägung (Bäume in unterschiedlichen Altersphasen, unterschiedliche Vegetationschichten) dazu geeignet sind, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld einen Lebensraum zu bieten. Insbesondere für Singvögel und Fledermäuse bilden solche Alleen und flächigen Gehölzbestände, wie sie hier zu finden sind, wichtige Jagd- und Nahrungshabitate und stellen wichtige Leitstrukturen dar, die auch eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben. Alleen verbinden zerstreute Lebensräume und stellen so die Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten sicher. Die Flächen sind ein wichtiges Trittsteinbiotop zwischen den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg,

den westlichen gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof. In dem Quartier zwischen den Bahngleisen, Barenbuscher Weg, Wendeweg und Flintkamp sind keine vergleichbaren Bestände mehr vorhanden, die die Funktion als Verbindungselement für den Biotopverbund übernehmen können. Durch Verkehrssicherungspflichten und die Unterhaltung und den Ausbau von Verkehrswegen sind Alleen im urbanen Raum stark gefährdet.

In Quartieren, die durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt sind, stellen Alleen und große, flächige Gehölzbestände mit Altbäumen besonders beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar. Alleen sind strukturgebende Elemente der Kulturlandschaft, die Räume gestalten und gliedern. Zudem stellt die Allee ein wichtiges Biotop dar, da sie aus alten Bäumen besteht und über Jahrzehnte hinweg eine langlebige Struktur bietet, die einen erheblichen Beitrag zur Erhalt der biologischen Vielfalt leistet. Die Allee und der Gehölzbestand sind durch ihre Strukturen darüber hinaus dazu geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu bewirken. Sie stellen Deckungs-, Nahrungs- und Überwinterungsort für Kleintiere und Nist- und Zufluchtsort für die heimische Fauna dar. Darüber hinaus sind Alleen und Gehölzbestände dieser Ausprägung (dichte Baumbestände mit Gehölzen unterschiedlicher Altersphase und mit unterschiedlichen Vegetationsschichten) wichtig zur Abschirmung von Luftverunreinigungen, zur Verringerung von Lärmeinwirkungen und zum Windschutz. Gehölzbestände filtern Staub und Luftverunreinigungen, begrenzen Temperaturextreme, erhöhen die relative Luftfeuchte, fixieren CO₂ und absorbieren Strahlung und tragen damit zur Verbesserung des Kleinklimas bei, insbesondere in Quartieren wie diesem, in welchen nur noch wenige zusammenhängende Gehölzbestände vorhanden sind und Altbaubestände dieser Größe und Zusammensetzung nicht mehr vorkommen.

Bei der Allee und dem flächigen Gehölzbestand handelt es sich zudem um ein für das Orts- und Landschaftsbild prägendes und belebendes Objekt, welches die Bebauungswirkung auflockert und die Eintönigkeit der umgebenden Bebauung unterbricht.

Da die Bestände ihre Wohlfahrtswirkungen nur erfüllen können, wenn sie in ihren Funktionen nicht gestört und beeinträchtigt werden, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung der Gehölze und von wild lebenden Arten führen können. Die Bäume und Gehölzbestände werden vollständig einstweilig sichergestellt, um das Herausnehmen von einzelnen Gehölzen und das Freistellen anderer Gehölze und damit auch Eingriffe in den Wurzelbereich zu verhindern, bevor nicht der gesamte Gehölzbestand im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil überprüft, aufgenommen und bewertet wurde.

Aufgrund der Beschaffenheit erfüllt der Bestand die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil und für eine einstweilige Sicherstellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass die Allee und der Gehölzbestand benötigt werden, um die genannten Schutzzwecke zu erreichen. Um während der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung nachteilige Veränderungen zu verhindern, wurde der Status quo durch die einstweilige Sicherstellung gesichert. Der Stadt Norden obliegt es, die Voraussetzungen für eine Sicherstellung und Unterschutzstellung zu prüfen, um für die Bürger*innen eine lebenswerte Stadt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Gemäß übergeordneten Zielen des Naturschutzes sind bestehende Strukturen dieser Art zu sichern und zu entwickeln. Gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freiräume zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, neu zu schaffen oder zu entwickeln. Gemäß dem Niedersächsischen Weg sind zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch Verbindungselemente und Verbindungsflächen über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Im Naturschutzrecht kommt dem Erhalt von vorhandenen Strukturen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen die oberste Priorität zu. Im Innenstadtbereich wird zwar eine Nachverdichtung und Innenentwicklung angestrebt, aber für eine nachhaltige Stadtentwicklung und eine menschenwürdige Umwelt bedarf es auch innerstädtischen Grüns. Um zu verhindern, dass wertvolle Strukturen unwiederbringlich verloren gehen, ist eine Sicherung des Bestandes und eine sorgfältige Prüfung und Abwägung notwendig, was im Rahmen der Aufstellung einer Satzung zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durchgeführt wird. Um den Bestand zu sichern und die Schaffung von vollendeten Tatsachen zu verhindern, ist die einstweilige Sicherstellung der Flächen erforderlich.

Bei der einstweiligen Sicherstellung handelt es sich um eine Ermessenentscheidung, bei welcher auch die Belange der Eigentümer berücksichtigt werden. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Ein großer Teil des Baumbestandes unterliegt bereits dem Schutz der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Damit sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestimmte Maßnahmen an den Bäumen, dem Graben und dem Gebäude ausgeschlossen. Um jedoch auch den prägenden Bestand, der zum jetzigen Zeitpunkt noch keinem Schutz unterliegt, zu erhalten und das Freistellen und Beeinträchtigen von geschützten Bäumen durch Entnahme oder Maßnahmen an nicht geschützten Bäumen zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig. An dem Bestand dürfen weiterhin fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden. Zudem kann im Hinblick auf den Schutz des privaten Grundeigentums ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Allgemeinverfügung gestellt werden. Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz der natürlichen Lebensbedingungen ist zum jetzigen Zeitpunkt unter den genannten Gründen höher einzuschätzen als das Interesse des Eigentümers.

Eine Gefährdungslage ist gegeben, da Anhaltspunkte bestehen, dass die Schutzgüter ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet sind, da die Grundstücke verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit verbunden Beeinträchtigungen der Gehölzbestände befürchtet werden. In vergleichbaren Fällen wurde seitens der Verwaltung die Erfahrung gemacht, dass der Verkauf solcher Flächen kurzfristig mit Veränderungen an den Grundstücken verbunden ist. Um der Schaffung vollendeter Tatsachen, die nicht rückgängig zu machen sind, vorzubeugen, ist die Anordnung der einstweiligen Sicherstellung geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um alle Handlungen zu unterbinden, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geplanten GLB führen könnten. Aus diesem Grund ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“, spätestens zwei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft. Sie kann einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt und Verkehr, Am Markt 39 in 26506 Norden erhoben werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

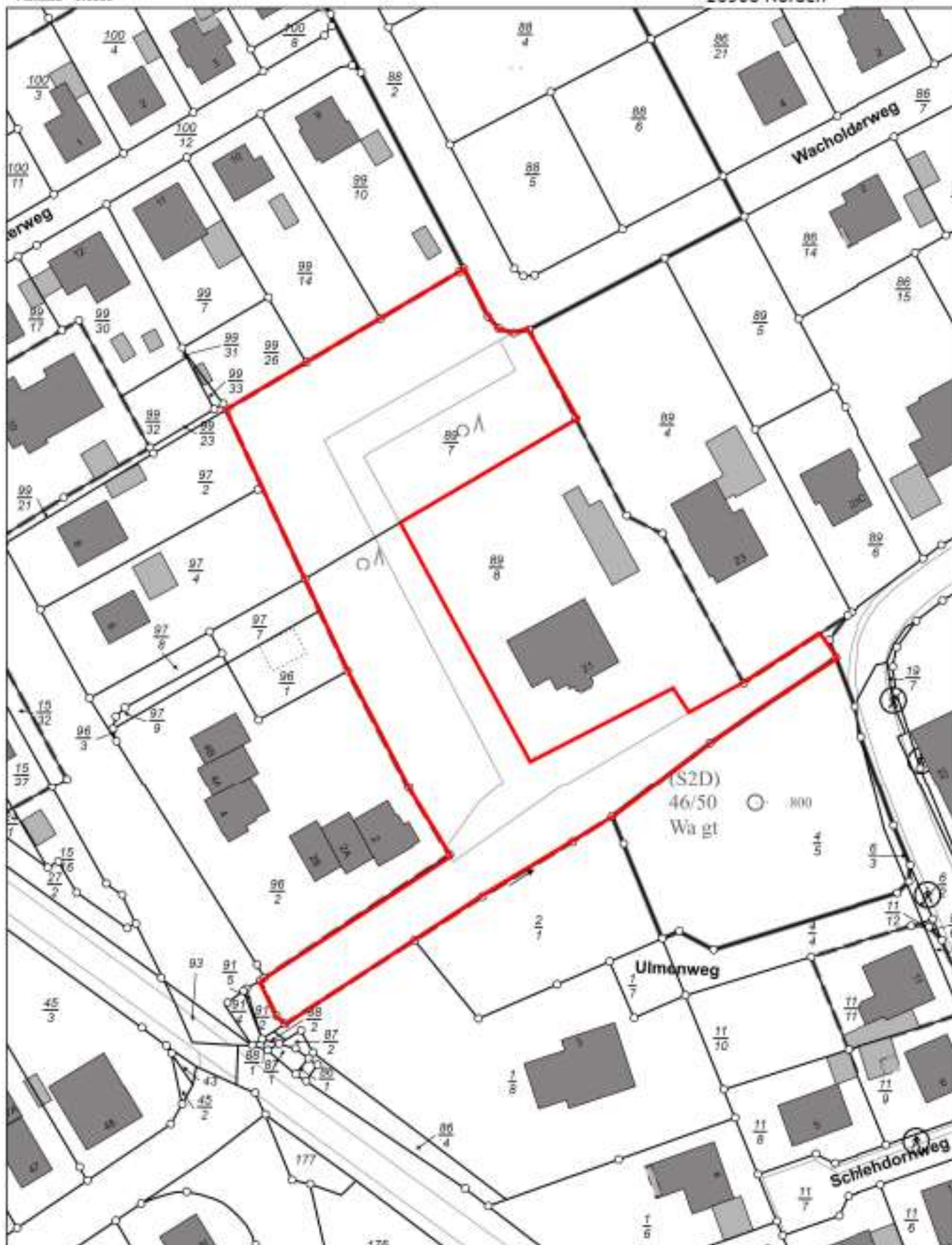
Stadt Norden
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Aukskel
Erster Stadtrat

Anlage 1

Maßstab 1:1000

Stadt Norden
Am Markt 15
26506 Norden



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zur einstweiligen
Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils
"Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg"

04.11.2022